

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 (Name und Sitz)**

- (1) Der Verein führt den Namen **WALDFEGEN e.V.** .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop und ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2 (Zweck des Vereins)**

- (1) Zweck des Vereins ist öffentliche, nicht befriedete Plätze, frei zugängliche Ort (z.B. auch Wald, Parkanlage) von Müll / wilden Müllkippen zu befreien. Der Verein und die faktische Geschäftsführung werden diesen Zweck selbst grundsätzlich verwirklichen, im Weiteren gemäß § 58 AO (jeweils gültige Fassung). Es soll die Förderung der Allgemeinheit durch die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes allgemein erfolgen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch geplante Treffen, an denen in Gruppen oder auch einzeln an verschiedenen Standorten Müll gesammelt wird.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des Vereins.

### **§ 3 (Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere nach § 52 AO. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

### **§ 3 (Mittelverwendung)**

- (1) Der Verein wird seine Mittel vorbehaltlich des § 62 AO oder sonstiger gesetzlicher Regelungen grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden.
- (2) Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaften**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können auch minderjährige natürliche Personen werden, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres werden sie zu stimmberechtigten Mitgliedern, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des Mitglieds bedarf.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag, welcher auf dem durch den Verein zur Verfügung gestellten Formularblatt zu unterzeichnen ist, an den

Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss durch den Vorstand nicht begründet werden.

- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung, per E- Mail an die zuletzt bekannt gegebene E- Mailadresse ist ausreichend, mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
  - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
  - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
  - d) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung des (anteiligen) entrichteten Mitgliedschaftsbeitrages.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem in der Beitragsordnung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der anteilige Jahresbeitrag zu bezahlen. In den Folgejahren ist mindestens der Jahresbeitrag zum Jahresanfang zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins

werden.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks
  - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - c. Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - e. Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins sowie über den Ort und Zeitpunkt der Umsetzung von Maßnahmen zur Umsetzung und Förderung des Vereinszwecks, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Sinne dieser Satzung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
  - b. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - d. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
  - e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einberufung

muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung stattfinden. Die Ladungen erfolgen generell per E-Mail und nur in Ausnahmefällen, die der Vorstand beschließt, auf dem Postweg. Ob Tagesordnungspunkte mitgeteilt werden, obliegt der Entscheidung des Vorstandes. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

- (1) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, also ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer prüft, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung**

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 12 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an Tierfreunde Bottrop e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung 14.02.2021 errichtet.

Bottrop, 14.02.2021